

# Amtsblatt

## für das Amt Oder-Welse



Geltungsbereich amtsangehörige Gemeinden: Berkholz-Meyenburg, Mark Landin, Passow und Pinnow

Pinnow, 28. August 2021

Nummer 12 | 31. Jahrgang | Woche 34

### I. Amtlicher Teil

#### Amt Oder-Welse – Der Amtsdirektor

### Wahlbekanntmachung

1. Am **26. September 2021** findet die Wahl zum **20. Deutschen Bundestag** statt.  
Die Wahl dauert von **8.00 bis 18.00 Uhr**.
2. Das Amt Oder-Welse mit seinen amtsangehörigen Gemeinden **Berkholz-Meyenburg, Mark Landin, Passow und Pinnow** bildet insgesamt **12 Wahlbezirke**.

Wahlbezirk: **Berkholz**  
Wahlraum: Gutshaus, Hauptstraße 8, nicht barrierefrei

Wahlbezirk: **Meyenburg**  
Wahlraum: Feuerwehrgebäude, Gewerbepark Meyenburg 2, barrierefrei

Wahlbezirk: **Grünow**  
Wahlraum: Gemeindebüro, Dorfstraße 27, barrierefrei

Wahlbezirk: **Hohenlandin**  
Wahlraum: Kita, Schlossstraße 7, barrierefrei

Wahlbezirk: **Niederlandin**  
Wahlraum: Bürgerhaus, Am Hof 10, barrierefrei

Wahlbezirk: **Schönermark**  
Wahlraum: Bürgerhaus, Am Dorfanger 29, barrierefrei

Wahlbezirk: **Briest**  
Wahlraum: Kultureinrichtung, Golmer Weg 2, barrierefrei

Wahlbezirk: **Jamikow**  
Wahlraum: Gemeindesaal, Gutshof 1, barrierefrei

Wahlbezirk: **Passow**  
Wahlraum: Kommunikationszentrum (Mensa), Schulstraße 27, barrierefrei

Wahlbezirk: **Wendemark**  
Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus Uhu-Nest, Lindenallee 9 b, nicht barrierefrei

Wahlbezirk: **Schönow**  
Wahlraum: Vereinsgaststätte Birkeneck, Birkenweg 18, barrierefrei

Wahlbezirk: **Pinnow**  
Wahlraum: Kommunikationszentrum (Mensa), Gutshof 3, barrierefrei

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 05.09.2021 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.  
Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr im Amt Oder-Welse in 16278 Pinnow, Gutshof 1 zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.  
Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.  
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.  
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.  
Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

#### **Jeder Wähler hat eine Erststimme und Zweitstimme.**

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

#### **Der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab,**

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

#### **und die Zweitstimme in der Weise,**

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in

Herausgeber: Amt Oder-Welse – Der Amtsdirektor | Gutshof 1, 16278 Pinnow | Telefon: (03 33 35) 7 19-0 | Fax: (03 33 35) 7 19 40

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: • kostenlose Verteilung an die Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oder-Welse  
• kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten beim Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow  
• auf Antrag Versendung gegen Erstattung der Versand-/Zustellungskosten

## I. Amtlicher Teil

einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine oder Nebenraum darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises
  - oder
  - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahl-

briefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).
7. Blinde und sehbehinderte Menschen können sich zur Kennzeichnung ihres Stimmzettels einer Wahlschablone bedienen. Die Wahlschablone wird unentgeltlich zur Verfügung gestellt und ist anzufordern beim:

Blinden- und Sehbehinderten-Verband Brandenburg e. V.  
Heinrich-Zille-Straße 1–6  
03042 Cottbus  
Tel. 0355-22549

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

*Pinnow, den 04.08.2021*

*Die Wahlbehörde*

*Medynska  
Wahlleiterin*

## I. Amtlicher Teil

Amt Oder-Welse – Der Amtsdirektor

# Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

1. Die Wählerverzeichnisse zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Gemeinden

**Berkholz-Meyenburg, Mark Landin, Passow und Pinnow**

werden in der Zeit

**vom 06. September 2021 bis 10. September 2021**

<b>Montag</b>	<b>09.00 – 12.00 Uhr und 12.30 – 15.00 Uhr</b>
<b>Dienstag</b>	<b>09.00 – 12.00 Uhr und 12.30 – 18.00 Uhr</b>
<b>Mittwoch</b>	<b>09.00 – 12.00 Uhr und 12.30 – 15.00 Uhr</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>09.00 – 12.00 Uhr und 12.30 – 17.00 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>09.00 – 12.00 Uhr</b>

**im Amt Oder-Welse, Einwohnermeldeamt, Gutshof 1 in 16278 Pinnow**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 06. September 2021 bis 10. September 2021, spätestens am 10. September 2021 bis 12.00 Uhr, bei der Wahlbehörde des Amtes Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten für die Bundestagswahl bis spätestens zum **05. September 2021** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetra-

gen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein für die **Bundestagswahl** hat, kann an der Wahl im

**Wahlkreis 57 – Uckermark / Barnim I**

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahllokal** (Wahlbezirk) **des jeweiligen Wahlkreises** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein für die **Bundestagswahl** erhält auf Antrag
- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter
- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 05. September 2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 10. September 2021) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

**Wahlscheine für die Bundestagswahl** können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten **bis zum 24. September 2021, 18.00 Uhr, bei der Wahlbehörde** mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokales nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis 15.00 Uhr am Wahltag (26. September 2021) gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines für die Bundestagswahl noch bis 15.00 Uhr am Wahltag (26. September 2021) stellen.

## I. Amtlicher Teil

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein **für die Bundestagswahl** erhält der Wahlberechtigte für diese Wahl
- einen amtlichen Stimmzettel **des Wahlkreises**,
  - einen amtlichen **blauen** Stimmzettelumschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **roten** Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Wahlbehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsformen ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

*Pinnow, den 04.08.2021*

*Die Wahlbehörde*

*Medynska  
Wahlleiterin*